

von denjenigen des Patentamts und des Preußischen Justizministeriums die Erfüllung der in dem Antrag ausgesprochenen Wünsche für unmöglich erklärt wurde, scheint es zurzeit wenig Zweck zu haben, die Abhängigkeitsfrage erneut schon wieder zu behandeln.

Die Angestellten erfundene, die in erster Linie den sozialen Ausschuß unseres Vereins interessiert, wird ja die Frankfurter Hauptversammlung beschäftigen, nachdem Mitglieder unseres Vereins seit längeren Jahren sowohl an den Beratungen des Juristentages, wie denjenigen des Vereins für gewerblichen Rechtsschutz über diese Frage sich eifrig beteiligt und die besonderen Verhältnisse des chemischen Erfinders dargelegt haben.

Daß der Verein die Frage des Aussübungszwanges auch nach den Beschlüssen der Hauptversammlung zu Jena nicht aus dem Auge gelassen hat, zeigt z. B. die Veröffentlichung der Geschäftsstelle in a. S. 1341 dieser Zeitschrift.

Was ferner die Frage der Schaffung eines internationalen Patentes anlangt, so liegt die Erfüllung eines solchen Wunsches noch in sehr weiter Ferne. Die Möglichkeiten und die Bedingungen der Zulassung eines solchen Patentes bedürfen wahrlich erst der eingehendsten Erörterung von allgemeinen Gesichtspunkten aus, wie sie am besten in der Internationalen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz stattzufinden haben, ehe eine Sonderbehandlung durch unseren Verein praktischen Zweck haben kann.

Daß endlich der Verein auf dem Gebiete der Patentgebühren bereits bahnbrechend gewirkt hat, indem seinen Danziger Beschlüssen sowohl der Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie, wie insbesondere auch der Düsseldorfer Kongreß für gewerblichen Rechtsschutz beigetreten ist, wird von dem Verf. des Artikels ja selbst ausdrücklich anerkannt.

Ich glaube, durch vorstehende Ausführungen gezeigt zu haben, daß unser Verein bereits seit vielen Jahren bemüht ist, dem am Schluß des zitierten Artikels ausgesprochenen Wunsche Rechnung zu tragen, nämlich: „durch planmäßiges Arbeiten auf diesem wichtigen Gebiete die Interessen unserer chemischen Industrie und damit der in ihr tätigen Chemiker zu fördern.“ Kloeppel.

## Die Konkurrenzklause.

Referat für den Sozialen Ausschuß des Vereins deutscher Chemiker

Von Dr. E. HAAGN, Hanau.

(Eingeg. 31./8. 1909.)

Der Soziale Ausschuß des Vereins deutscher Chemiker hat mich beauftragt, über die Konkurrenzklause ein Referat zu erstatten. Es gibt wohl kaum eine andere Frage, welche seit einer Reihe von Jahren so oft umstritten wurde, da die Interessen der Industrie und der Angestellten sich in diesem Punkte so schroff gegenüberstehen. Neben den verschiedenen Vereinen hat sich auch der Reichstag sowie auch die Regierung dieser Frage angenommen, zu einem definitiven Beschuß

ist es jedoch nicht gekommen; es dürfte daher eine Stellungnahme zu dieser Frage von größter Wichtigkeit sein.

### Die bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Konkurrenzklause.

Allgemeine Gültigkeit hat § 138 des B. G. B., der lautet:

Ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig.

Nichtig ist besonders ein Rechtsgeschäft, durch das jemand unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinn oder der Unerfahrenheit eines anderen sich oder einem Dritten für seine Leistung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, welche den Wert der Leistung dergestalt übersteigen, daß den Umständen nach die Vermögensvorteile in augenfälligem Mißverhältnis zu der Leistung stehen.

Die Gewerbeordnung enthält im § 133 folgende Bestimmungen:

Eine Vereinbarung zwischen den Gewerbeunternehmern und einem der in § 133a bezeichneten Angestellten, durch die der Angestellte für die Zeit nach der Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt wird, ist für den Angestellten nur insoweit verbindlich, als die Beschränkung nach Zeit, Ort und Gegenstand nicht die Grenzen überschreitet, durch welche eine unbillige Erschwerung seines Fortkommens ausgeschlossen wird. Die Vereinbarung ist nichtig, wenn der Angestellte zur Zeit des Abschlusses minderjährig ist.

Diese Bestimmungen reichen jedoch nicht aus, um eine einheitliche Rechtsprechung über die Konkurrenzklause zu gewährleisten.

### Vorschläge zur Änderung der Gewerbeordnung.

Während nun die Angestelltenvereine, wie z. B. der „Werkmeister-Verband“ sowie der „Bund der technisch-industriellen Beamten“ die völlige Abschaffung der Konkurrenzklause verlangen, so wird von den Industrievereinen betont, daß die Konkurrenzklause nicht entbehrt werden kann. Den Bestrebungen, die Gewerbeordnung dahin zu ändern, daß die Konkurrenzklause auch für die gewerblichen Angestellten, ähnlich wie dies im Handelsgesetzbuch der Fall ist, eingeschränkt wird, entspricht der Antrag Bassermann, welcher am 7. März 1906 vom Plenum des Reichstages einer Kommission von 14 Mitgliedern überwiesen wurde. Der Antrag Bassermann kam jedoch wegen Auflösung des Reichstages nicht zur 2. Lesung.

Der Bassermannsche Antrag wurde dann nahezu unverändert von der Regierung aufgenommen und am 16. Dezember 1907 vom jetzigen Reichskanzler Herrn v. Bethmann-Hollweg als Gesetzentwurf eingebbracht. Die wesentliche Änderung der Regierungsvorlage besteht in der Beschränkung der Konkurrenzklause auf 3 Jahre. Auf längere Zeit ist die Konkurrenzklause nur dann gültig, wenn im Vertrage vereinbart wird, daß während der Dauer der Beschränkung dem Angestellten das von ihm zuletzt bezogene Gehalt weiter gezahlt wird. Die Konkurrenzklause soll dann nicht gelten, wenn der Gewerbeunternehmer durch vertragswidriges Verhalten dem Angestellten Grund

gibt, das Verhältnis zu lösen, oder wenn der Gewerbeunternehmer das Dienstverhältnis ohne erheblichen Anlaß auflöst. Auch sieht die Gesetzesvorlage vor, daß neben einer verwirkten Strafe kein Anspruch auf Schadenersatz von Seiten des Gewerbeunternehmers gemacht werden kann. Diese Regierungsvorlage wurde Ende 1908 einer neuen Reichstagskommission zugewiesen, die insofern über die Bestimmungen der Regierungsvorlage hinausging, als sie eine Vereinbarung der Angestellten nach Gehaltsstufen vorsieht.

1. Angestellte mit einem Arbeitsverdienst bis 1500 M, mit denen Vereinbarungen wegen Innehaltung einer Karenzzeit überhaupt nicht abgeschlossen werden dürfen.

2. Angestellte, denen vom Gewerbeunternehmer vertragsmäßige Leistungen im Betrage von 1500 bis 3000 M gewährt werden; diesen Angestellten kann die Innehaltung einer Karenzzeit nur bis zur Dauer eines Jahres auferlegt werden und zwar ohne Bewilligung einer besonderen Gegenleistung, nur unter Berücksichtigung der im § 133f Absatz 1 ausgesprochenen allgemeinen Vorschriften.

3. Angestellte, denen vertragsmäßige Leistungen von 3000—8000 M zustehen; dieser Gruppe von Angestellten gegenüber ist die Karenzzeit im Gesetze zeitlich nicht begrenzt; nur muß gleichzeitig vereinbart werden, daß während der Beschränkung der Angestellte die zuletzt ihm gewährten vertragsmäßigen Leistungen des Gewerbeunternehmers weiter erhält.

4. Angestellte mit einem Gehalt von mehr als 8000 M; für diese gelten bezüglich des Abschlusses eines Konkurrenzklausevertrages nur die allgemeinen Vorschriften im § 133f Absatz I.

Nachdem im Juli dieses Jahres der Reichstag geschlossen wurde, sind allerdings die Kommissionsbeschlüsse ungültig geworden; die Regierungsvorlage muß also in einer kommenden Session von neuem eingebbracht werden. Immerhin ist aus den Verhandlungen ein Schluß auf das Verhalten der Regierung und der Reichstagsmehrheit zu ziehen, so daß bei Erörterung der Frage, in welcher Weise diese Gesetzfrage die chemische Industrie und die Interessen der Angestellten berührt, zu erwägen ist, daß sich die Abänderungen im Rahmen dieser Beschlüsse halten, wenn überhaupt ihre Annahme erreicht werden soll. Der Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie sowie unser Verein haben bereits zu dem Bassermannschen Antrag Stellung genommen und Vorschläge in einer Eingabe an den Reichstag zur Abänderung der Gewerbeordnung unterbreitet. Der Vereinsantrag stellt sich im wesentlichen auf den Standpunkt, daß eine Konkurrenzklause nur dann gültig sein soll, wenn sie bezahlt wird, d. h. wenn der zuletzt bezogene feste Gehalt während der Karenzzeit vertraglich zugesichert wird. Die Eingabe des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie unterscheidet sich von unserem Antrage nur darin, daß die Verpflichtung zur Zahlung für den Gewerbeunternehmer nicht besteht, wenn bei der Kündigung, oder 2 Monate vor Ablauf des Vertragsverhältnisses, die Karenzverpflichtung gekündigt wird, während nach dem Vereinsantrage der Angestellte noch für ein Jahr den Anspruch auf Entschädigung behält.

Die Kommissionsbeschlüsse der Reichstagskommission veranlaßten eine Eingabe des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie, datiert vom 14./4. 1909, in welcher dieser Verein zu den Kommissionsbeschlüssen Stellung nimmt und einen Vorschlag zur Abänderung der Gewerbeordnung unterbreitet, welcher darin gipfelt, daß eine Bestimmung in die Gewerbeordnung aufgenommen wird, daß eine Erschwerung des Fortkommens dann nicht zu erblicken ist, wenn die Karenz bezahlt wird, ferner wendet sich die Eingabe auch gegen die Bestimmung, daß neben der Strafe nicht auch auf Schaden geklagt werden kann. (Chem. Industr. 32, 189 [1909].) (Siehe Anhang.) Nachdem von verschiedener Seite betont worden ist, daß die Annahme der unbedingt bezahlten Karenz im Reichstag ausgeschlossen wäre, so erscheint ein Festhalten an dem Danziger Beschuß nicht geeignet, die Interessen der chemischen Industrie und ihrer Angestellten zu wahren; er scheidet daher bei der weiteren Erörterung der Frage aus.

#### Lage der Angestellten und der Industrie.

Bevor in die Kritik der einzelnen Abänderungsvorschläge zur Gewerbeordnung eingegangen wird, dürfte es zweckmäßig sein, sich die Lage der Angestellten sowie der Industrie vor Augen zu führen. Für den Angestellten bedeutet die Konkurrenzklause ohne Zweifel eine Einschränkung der persönlichen Freiheit, da er nicht in der Lage ist, seine Kenntnisse und Fähigkeiten frei zu verwerten und unter Umständen gezwungen sein kann, eine untergeordnete Stellung anzunehmen, um seinen Lebensunterhalt zu erwerben; er wird dadurch aus seinem Berufe gedrängt, so daß er die Aussicht verliert, je wieder eine seinen Fähigkeiten entsprechende Stellung zu erlangen. Je kleiner der Wirkungskreis, je eng begrenzter seine besonderen Fähigkeiten sind, desto schwerer wird er unter einer solchen Verpflichtung zu leiden haben. Diese Beschränkung wird ihn um so schwerer treffen, wenn ihm aus einem nichtigen oder unbedeutenden Grunde gekündigt wird. Je größer die Intelligenz des Angestellten ist, desto leichter wird er sich in neue Verhältnisse finden können, allerdings darf nicht unerwähnt bleiben, daß gerade in unserer Industrie die Spezialisierung bei mit höherem Gehalt angestellten Beamten fortgeschritten ist, so daß es auch für diese schwer hält, sich genügend rasch in ein neues Gebiet einzuarbeiten. Es dürfte aber immerhin noch der größte Prozentsatz der unter diese Kategorie fallenden Beamten ihr hohes Einkommen mehr ihren Fähigkeiten zur geschäftlichen Organisation verdanken, als der Spezialisierung auf einem bestimmten Gebiete. Die Nachteile der Konkurrenzklause empfinden aber nicht bloß die Unterbeamten, wie Werkmeister u. dgl., sondern auch die jungen akademischen Beamten, die eine Stelle antreten. Wenn auch die Schwierigkeit der Einarbeitung in ein neues Gebiet bei diesen Beamten nicht geltend gemacht werden kann, so erleiden sie doch einen wesentlichen Schaden durch die Konkurrenzklause, da ihr Ansehen darunter leidet. Dieses wird dadurch begründet, daß die durch die Karenzverpflichtung auferlegte verminderde Freizügigkeit leicht dem nach kurzer Zeit aus einer Stellung scheidenden Anfänger das Odium

der Minderwertigkeit aufdrückt. Die Industrie kann allerdings nicht vollständig auf die Konkurrenzklause verzichten, da sie vielfach noch auf die Wahrung des Geschäftsgeheimnisses angewiesen ist, insbesondere gilt das hier für die chemische Industrie. Gesetzesbestimmungen müßten ihr aber die Verpflichtung auferlegen, die Karenz nach Möglichkeit einzuschränken, damit der Angestellte nicht mehr zu stark belastet wird. Die Versuchung liegt ja sehr nahe, daß die Karenzverpflichtung sehr weitgehend gefaßt wird, um sich gegen alle, auch gegen nicht vorhergesehene Fälle zu schützen. Die Praxis zeigt, daß gerade bei geringer besoldeten Angestellten, die sich über besondere Kenntnisse nicht ausweisen können, und deren Wert für das Unternehmen nicht bestimmt werden kann, vielfach strengere Karenzverpflichtungen verlangt werden, als von solchen, welche dem Unternehmer mehr bieten können. Würde daher das Gesetz nicht eine wesentliche Einschränkung der Konkurrenzklause vorsehen, so hätten sicher auch die jungen akademischen Chemiker, die eine Anfangsstellung suchen, wie bisher, besonders unter der Konkurrenzklause zu leiden. Es ist daher nur im allgemeinen Interesse zu wünschen, daß das Gesetz auch den Gewerbeunternehmer zu einer tunlichsten Einschränkung seiner Forderungen zwingt. Herr Dr. Quinecke hat seine Ansicht über die Konkurrenzklause in 4 Punkten zusammengefaßt, welchen ich mich vollinhaltlich anschließe, und welche den oben beschriebenen Verhältnissen Rechnung tragen :

1. Jede Konkurrenzklause ist eine Beschränkung der persönlichen Freiheit, der Freizügigkeit und des Rechtes auf Arbeit für den Angestellten.
2. Die Konkurrenzklause schädigt den Fortschritt der Allgemeinheit, des Ganzen, zum Vorteil der einzelnen Firma.
3. Die Beschränkung ist vorläufig als Schutz gegen unlauteren Wettbewerb noch nicht zu entbehren.
4. Sie ist aber :
  - a) zeitlich und örtlich zu beschränken,
  - b) durch eine Gegenleistung der auferlegten Firma zu honorieren,
  - c) vorher deutlich zu erklären und nicht erst nachträglich beim Austritt zu optieren,
  - d) auf das genau benannte Spezialarbeitsgebiet des Angestellten zu beschränken und nicht auf das allgemeine Handelsgebiet der Firma zu erstrecken.

#### Anwendung der Thesen auf den Regierungsentwurf, die Kommissionsbeschlüsse und die Vorschläge des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie.

Der Regierungsentwurf entspricht den 3 ersten Thesen, während er den Ansprüchen der 4. These nicht genügt, insbesondere berücksichtigt er unvollkommen die Forderung der Gegenleistung der Firma, weil die Industriefirmen weder gewillt, noch in der Lage sind, diese Gegenleistung zu bewilligen ; er kann daher vom Standpunkt des Angestellten nicht als genügend angesehen werden. Günstiger

sind in dieser Beziehung die Kommissionsbeschlüsse, da sie für die Angestellten von 1500—3000 M Gehalt die Karenzzeit auf ein Jahr beschränkt und für die Angestellten von 3000—8000 M die Gegenleistung der Firmen verlangen. Zweifelsohne würde durch diese Bestimmungen erreicht werden, daß die Firmen in der Auferlegung von Karenzverpflichtungen vorsichtig werden, sich die größte Reserve auferlegen müssen. Nicht mit Unrecht kann man allerdings einwenden, daß durch diese Differenzierung der Angestellten die Fabriken vielmehr als bisher gezwungen werden, die einzelnen Betriebe voneinander abzuschließen und geheim zu halten, und daß dadurch eine vielseitige Ausbildung und Beschäftigung junger Chemiker in Anfangsstellungen erschwert würde. Es ist aber doch sehr fraglich, ob dies für die Angestellten ein so großer Nachteil und für die Industrie eine unerträgliche Last ist, weil die natürliche Folge der Differenzierung sein wird, daß in wichtigen Betrieben nur Chemiker eingestellt werden, über deren Qualität und Befähigung man sich ein besseres Bild machen kann, als es bisher der Fall war. Die dadurch bedingte verlängerte Ausbildungszeit ist im Interesse des Standes vielleicht nicht so sehr zu bedauern, denn ein Teil der Ursache des sogenannten Chemikerelends ist wohl hauptsächlich auf die weit verbreitete Ansicht zurückzuführen, daß das chemische Studium das bequemste und am schnellsten zum Ziel führende Brotstudium sei, das nach vollendetem Hochschulstudium die Anwartschaft auf eine ausreichende Lebensstellung gibt. Aus dem gleichen Grunde dürfte aber auch der Schaden für die Industrie kein so großer sein, als es auf den ersten Blick erscheint.

Was nun die Vorschläge des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie (siehe Anhang) anbetrifft, so ist besonders zu betonen, daß ihre Fassung nicht ausdrücklich genug die Beschränkung der Konkurrenzklause fordert. Die im § 133f Absatz 2 der Gewerbeordnung geforderte Feststellung, daß eine Erschwerung nicht vorliegt, wenn die Karenz nicht bezahlt ist, ist ja an sich vollständig unbedenklich, da ja auch die Regierungsvorlage wie die Kommissionsbeschlüsse diese Feststellung enthalten. Die schon früher geäußerten Bedenken einer gesetzlichen Festlegung der Trennung der Bezüge in festem Gehalt und Tantième bleiben unvermindert bestehen, da die Gefahr, daß das feste Gehalt dann sehr klein angesetzt wird, nicht von der Hand zu weisen ist. Die vorgeschlagene Fassung kann daher nicht als genügend für die Angestellten angesehen werden. Um die Wirkung einer solchen Gesetzbestimmung wenigstens einigermaßen einzuschränken, müßte ein weiterer Zusatz aufgenommen werden, welcher ungefähr folgendermaßen lauten könnte :

Beträgt der dreijährige Durchschnitt der vertragsmäßigen Tantième und Gratifikation mehr als die Hälfte des Gehalts, so ist während der Karenzzeit neben dem festen Gehalt die Hälfte des 3jährigen Durchschnitts zu bezahlen.

Die für den § 133g vorgesehene Kündbarkeit der Karenzzeit erscheint wenigstens in dem geforderten Umfange unannehmbar, weil sie der Tendenz einer möglichst weitgehenden Einschränkung widerspricht, sie steht in vollkommenem Gegensatz

zu den Bestrebungen des Regierungs- und Kommissionsentwurfs, gerade die mindergestellten Angestellten vor einer Schädigung durch Karenzverpflichtungen zu bewahren. Durch diese Vorschriften würde es ja gerade wesentlich erleichtert, den minderbesoldeten Angestellten strenge Karenzverpflichtungen aufzuerlegen. Diese Bestimmungen widersprechen vollkommen den in der These 4 Punkte ausgesprochenen Prinzipien. Durch Annahme dieser Bestimmung könnte aus diesem Grunde das Gesetz auf keinen Fall ein soziales genannt werden. Die mindeste Forderung, die daher von den Angestellten als Garantie gefordert werden muß, ist die Änderung dieses gerügten Passus im Sinne der Danziger Beschlüsse, welche ein Jahr Kündigung vorsehen.

#### Ehrenwort im Vertrag.

Wenn auch Bestimmungen über das Ehrenwort im Vertrage nicht vorgesehen sind, so erscheint es mir doch zweckmäßig, die Frage anzuschneiden, ob es nicht wünschenswert wäre, in einer eventuellen Eingabe besonders auf diesen Punkt hinzuweisen. Wenn auch die Allgemeinheit das Ehrenwort für Karenzverpflichtungen verwirft. und sich auch das Reichsgericht in mehreren Entscheidungen darüber ausgesprochen hat, daß das Verlangen nach dem Ehrenwort gegen den § 138 des B. G. B. verstößt, so wäre es doch vielleicht zweckmäßig und vielleicht die einfachste Lösung, wenn in einem weiteren Zusatze zu § 133 der Gewerbeordnung deutlich ausgesprochen wird, daß Verträge, in welchen ehrenwörtliche oder dement sprechend lautende Zusicherungen verlangt werden, nichtig sind. Einer besonderen Begründung der Zweckmäßigkeit eines solchen Zusatzes bedarf es wohl nicht. Ich möchte daher zum mindesten die Erörterung der Frage nach der Zweckmäßigkeit eines solchen Passus in der Gewerbeordnung zur Diskussion stellen.

#### Zusammenfassung.

Regierungsentwurf, Reichstagskommissions beschluß und Vorschlag des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie entsprechen nicht den Forderungen der Angestellten, die Konkurrenzklause nach Möglichkeit einzuschränken. Der Vorschlag des zuletzt genannten Vereins ist für die Angestellten nur dann annehmbar, wenn in dem vorgeschlagenen Absatz 2 des § 133f ein Zusatz aufgenommen wird, der die Gefahr, daß das feste Gehalt bedeutend herabgesetzt wird, wenigstens zum Teil mindert. Im Interesse der Angestellten ist die Streichung des Absatz 3 des § 133g des Vereinsvorschlags zu verlangen, weil durch ihn das Gesetz gerade für die minderbesoldeten Angestellten ungünstig würde, und dadurch die Absichten des Regierungs- und Kommissionsentwurfs in das Gegenteil umgewandelt werden würden.

Hannau, 3./8. 1909.

Anhang.

#### Vorschlag des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie zur Abänderung der Gewerbeordnung.

##### § 133f.

Eine Vereinbarung zwischen den Gewerbe unternehmern und einem der in § 133a bezeich-

neten Angestellten, durch die der Angestellte für die Zeit nach der Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt wird, ist für den Angestellten nur insoweit verbindlich, als die Beschränkung nach Zeit, Ort und Gegenstand nicht die Grenzen überschreitet, durch welche eine unbillige Erschwerung seines Fortkommens ausgeschlossen wird.

Eine solche Erschwerung liegt nicht vor, wenn dem Angestellten für die Dauer der Karenzzeit sein zuletzt bezogenes vertragsmäßiges, festes Gehalt weiter gezahlt wird, oder mindestens eine Schädigung gewährt wird, die ihm eine seiner Stellung entsprechende Lebensführung ermöglicht.

Die Vereinbarung ist nichtig, wenn der Angestellte zur Zeit des Abschlusses minderjährig ist, oder sein Gehalt die Summe von 1500 M für das Jahr nicht übersteigt.

##### § 133g.

Gibt der Gewerbeunternehmer durch vertragswidriges Verhalten dem Angestellten Grund, das Dienstverhältnis gemäß der Vorschriften der §§ 133b und d aufzulösen, so kann er aus einer Vereinbarung der im § 133f bezeichneten Art Ansprüche nicht geltend machen.

Das Gleiche gilt, wenn der Gewerbeunternehmer das Dienstverhältnis auflöst, es sei denn, daß für die Auflösung ein erheblicher Grund vorliegt, den er nicht verschuldet hat, oder daß während der Dauer der Beschränkung dem Angestellten das zuletzt von ihm bezogene Gehalt weiter gezahlt wird.

Der Gewerbeunternehmer ist berechtigt, auf die Einhaltung der vereinbarten Beschränkung jederzeit zu verzichten. Wenn die Verzichtserklärung seitens des Unternehmers bereits bei der Kündigung oder, falls eine solche nicht vorgesehen ist, zwei Monate vor Ablauf des Dienstverhältnisses ausgesprochen wird, so steht dem Angestellten ein Anspruch auf Vergütung nicht zu. Erfolgt die Verzichtleistung später, so behält der Angestellte den Anspruch auf die vorgesehene Vergütung nur noch für die Dauer eines Jahres von Empfang der Verzichtserklärung ab.

Hat der Angestellte für den Fall, daß er die in der Vereinbarung übernommene Verpflichtung nicht erfüllt, eine Strafe versprochen, so kann der Gewerbeunternehmer nicht nur die verwirkte Strafe verlangen, sondern hat auch Anspruch auf Ersatz eines weiteren Schadens. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herabsetzung einer unverhältnismäßig hohen Vertragsstrafe (§ 343 B. G. B.) bleiben unberührt. Vereinbarungen, welche diesen Vorschriften zuwiderlaufen, sind nichtig.

[A. 162.]

#### Die Konkurrenzklause.

Referat für den Sozialen Ausschuß des Vereins deutscher Chemiker

von Dr. F. RASCHIG-Ludwigshafen a. R.

(Eingeg. d. 31.8. 1909.)

Unter Konkurrenzklause versteht man eine Vertragsbedingung, durch welche ein Angestellter sich verpflichtet, bei Wechsel seiner Stellung sich